AMTSBLATT

FÜR DIE STADT JÜTERBOG

mit den Ortsteilen Grüna, Kloster Zinna, Markendorf, Fröhden, Neuheim, Neuhof und Werder

27. Jahrgang | Jüterbog, den 20.06.2018 | Ausgabe 06/2018

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Jüterbog

- Bekanntmachung der öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses ..... Seite 2
- Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Markendorf ..... Seite 3
- Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Fröhden ..... Seite 3
- Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Neuhof ..... Seite 3
- Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Werder 13.07.18 ..... Seite 3
- Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Werder 10.08.2018 ..... Seite 4
- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 30.05..2018 ..... Seite 4
- Beschlüsse des Hauptausschusses 04.06.2018 Seite 4
- Bekanntmachungsanordnung ..... Seite 4
- Bekanntmachung der Genehmigung zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 040 „Neuheim 84a“ ..... Seite 5
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 040 „Neuheim 84a“ **.....** Seite 6

Amtliche Bekanntmachung anderer Stellen

- Amtliche Bekanntmachung zum 2. Änderungsbeschluss ..... Seite 8

Amtliche Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Jüterbog

Bekanntmachung einer öffentlich/nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses

Sitzungstermin: **02.07.2018**
Uhrzeit: **18:30 Uhr**

Sitzungsort: Rathaus Sitzungssaal

Markt 21
14913 Jüterbog

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
   - Feststellung der frist- und formgerechten Einladung
   - Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 S. 2 BbgKVerf über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Anfragen und Mitteilungen

nichtöffentlicher Teil:

6. Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 S. 2 BbgKVerf über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom
7. Brandschutztechnische Ertüchtigung Pestalozzi-Schule, Schulstraße 1 - 2 in 14913 Jüterbog
   Los 3 Vergabe von Bauhauptarbeiten
8. Brandschutztechnische Ertüchtigung Pestalozzi-Schule, Schulstraße 1 - 2 in 14913 Jüterbog
   Los 4 Zimmerer-, Dachdecker- und Dachklempnerarbeiten
9. Brandschutztechnische Ertüchtigung Pestalozzi-Schule, Schulstraße 1 - 2 in 14913 Jüterbog
   Los 5 Außentreppe Metallbau-/Schlosserarbeiten
10. Brandschutztechnische Ertüchtigung Pestalozzi-Schule, Schulstraße 1 - 2 in 14913 Jüterbog
    Los 6 Bodenbelags- und Malerarbeiten
11. Brandschutztechnische Ertüchtigung Pestalozzi-Schule, Schulstraße 1 - 2 in 14913 Jüterbog
    Los 7 Elektroinstallation
12. Bau- und Nutzungsänderung Kita zum Schulhort der Lindengrundschule, Geschwister-Scholl-Straße 10A in 14913 Jüterbog, Vergabe von Bauleistungen - Los 7 - Dachdecker- und Klempnerarbeiten - Altbau
13. Vergabe Rahmenvertrag für Tiefbauleistungen
14. Vergabe von Asphaltarbeiten in der Luckenwalder Straße Einmündung Gewerbegebiet
15. Ankauf eines Grundstückes in Jüterbog, Schloßstraße, Flur 2, Flurstück 194
16. Anfragen und Mitteilungen

Jüterbog, 08.06.2018

Arne Raue
Bürgermeister
der Stadt Jüterbog

Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Markendorf

Sitzungstermin: **02.07.2018**
Uhrzeit: **19:00 Uhr**

Sitzungsort: Gemeinderaum Markendorf
Markendorf
Markendorfer Dorfstraße 7
14913 Jüterbog

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

1. Begrüßung
2. Diskussion aktueller Probleme
3. Sonstiges

Jüterbog, 08.06.2018

Arne Raue
Bürgermeister
der Stadt Jüterbog

Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Neuhof

Sitzungstermin: **27.07.2018**
Uhrzeit: **19:00 Uhr**

Sitzungsort: Gemeinderaum Neuhof

Neuhof 14
14913 Jüterbog

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

1. Begrüßung
2. Mitteilungen des Ortsvorstehers
3. Aktuelles

Jüterbog, 08.06.2018

Arne Raue
Bürgermeister
der Stadt Jüterbog

Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Fröhden

Sitzungstermin: **02.07.2018**
Uhrzeit: **19:00 Uhr**

Sitzungsort: Gemeinderaum Markendorf
Markendorf
Markendorfer Dorfstraße 7
14913 Jüterbog

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

1. Begrüßung
2. Diskussion aktueller Probleme
3. Sonstiges

Jüterbog, 08.06.2018

Arne Raue
Bürgermeister
der Stadt Jüterbog

Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Werder

Sitzungstermin: **13.07.2018**
Uhrzeit: **19:00 Uhr**

Sitzungsort: Gemeinderaum Werder

Werder
14913 Jüterbog

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

1. Begrüßung
2. Anfragen und Mitteilungen
3. Sonstiges

Jüterbog, 08.06.2018

Arne Raue
Bürgermeister
der Stadt Jüterbog

Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Werder

Sitzungstermin: **10.08.2018**
Uhrzeit: **19:00 Uhr**

Sitzungsort: Gemeinderaum Werder

Werder
14913 Jüterbog

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

1. Begrüßung
2. Diskussion aktueller Probleme
3. Sonstiges

Jüterbog, 08.06.2018

Arne Raue
Bürgermeister
der Stadt Jüterbog

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 30.05.2018

Integriertes Stadtentwicklungskonzept „Strategie Jüterbog 2030“ – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung – Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen
Beschl. Nr. 2018/0026
- einstimmig zugestimmt -

Integriertes Stadtentwicklungskonzept „Strategie Jüterbog 2030“ – Abschlussbericht als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB
Beschl. Nr. 2018/0058
- einstimmig zugestimmt -

Antrag der SPD-Fraktion über Überarbeitung der Gestaltungssatzungen von Jüterbog und Kloster Zinna
Antrag Nr. 2018/0061
- mehrheitlich zugestimmt -

Antrag der SPD-Fraktion auf Überarbeitung der Aufwandsentschädigung für die Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner der Stadt Jüterbog
Beschl. Nr. 2018/0062
- mehrheitlich abgelehnt -

Brandschutztechnische Ertüchtigung Pestalozzischule, Schulstraße 1, 14913 Jüterbog – Vergabe von Planungsleistungen Elektroinstallation an das Manau Planungsbüro für elektrische Systeme aus Ruhland
Beschl. Nr. 2018/0057
- mehrheitlich zugestimmt -

Beschlüsse des Hauptausschusses vom 04.06.2018

Sportanlage Rohrteich – Sanierung Wettkampfbahn – Vergabe von Bauleistungen an die Firma polytan GmbH aus Burgheim
Beschl. Nr. 2018/0050
- einstimmig zugestimmt -

Bau- und Nutzungsänderung Schulhort der Lindengrundschule, Geschw.-Scholl-Str. 10A, 14913 Jüterbog – Vergabe von Planungsleistungen LP 5 – 9, Freianlagen Schulhort an das Atelier 8 Landschaftsarchitekten aus Baruth/Mark
Beschl. Nr. 2018/0060
- einstimmig zugestimmt -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntmV, gemäß § 12 der Hauptsatzung der Stadt Jüterbog sowie gemäß § 6 Abs. 5 BauGB die öffentliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 040 „Neuheim 84a“ vom 07.06.2018 (Aktenzeichen 80.01.18) im Amtsblatt für die Stadt Jüterbog Nr. 6/2018 vom 20.06.2018 an (Ersatzbekanntmachung). Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB ist dauerhaft zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Bauamt der Stadtverwaltung Jüterbog bereitzuhalten.

Rechtsgrundlagen
BekanntmV - Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung- BekanntmV) vom 01. Dezember 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S.435), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 04], S.46, 48)

Hauptsatzung der Stadt Jüterbog, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Jüterbog Nr. 12/2015 vom 09.12.2015, zuletzt geändert durch Beschluss vom 16.12.2015 (Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Jüterbog am 20.01.2016)

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Jüterbog, den 12.06.2018

Arne Raue
Bürgermeister
der Stadt Jüterbog

STADT JÜTERBOG DER BÜRGERMEISTER LANDKREIS TELTOW - FLÄMING

Bekanntmachung der Genehmigung zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 040 „Neuheim 84a“

Die Stadtverordnetenversammlung Jüterbog hat am 28.02.2018 (Beschluss-Nr. 2018/0016) den Feststellungsbeschluss zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Jüterbog im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 040 „Neuheim 84a“ gefasst und die beigefügte Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt.
Die höhere Verwaltungsbehörde hat die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jüterbog im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 040 „Neuheim 84a“ am 07.06.2018 (Aktenzeichen 80.01.18) genehmigt.
Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Jüterbog wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Einsichtnahme
Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Jüterbog bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ort: Bauamt der Stadtverwaltung Jüterbog
Erdgeschoss, Raum 104
Mönchenkirchplatz 1
14913 Jüterbog

Zeiten:

Montag	9 - 12 Uhr und 13 - 15 Uhr
Dienstag	9 - 12 Uhr und 13 - 16 Uhr
Donnerstag	9 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr

Information: Herr Schulze, Zimmer 104
Tel.: 033 72 - 463 369
E-Mail: Bauamt@jueterbog.de

Internet: Gemäß § 6a Abs. 2 BauGB wird der Bauleitplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung als Datei zum kostenfreien Herunterladen auf der Internetseite der Stadt Jüterbog www.jueterbog.eu unter >>*Stadtentwicklung* >>*Bauleitplanung* zur Verfügung gestellt. Ein zentrales Internetportal des Landes zur Veröffentlichung des Planes ist derzeit noch nicht verfügbar.

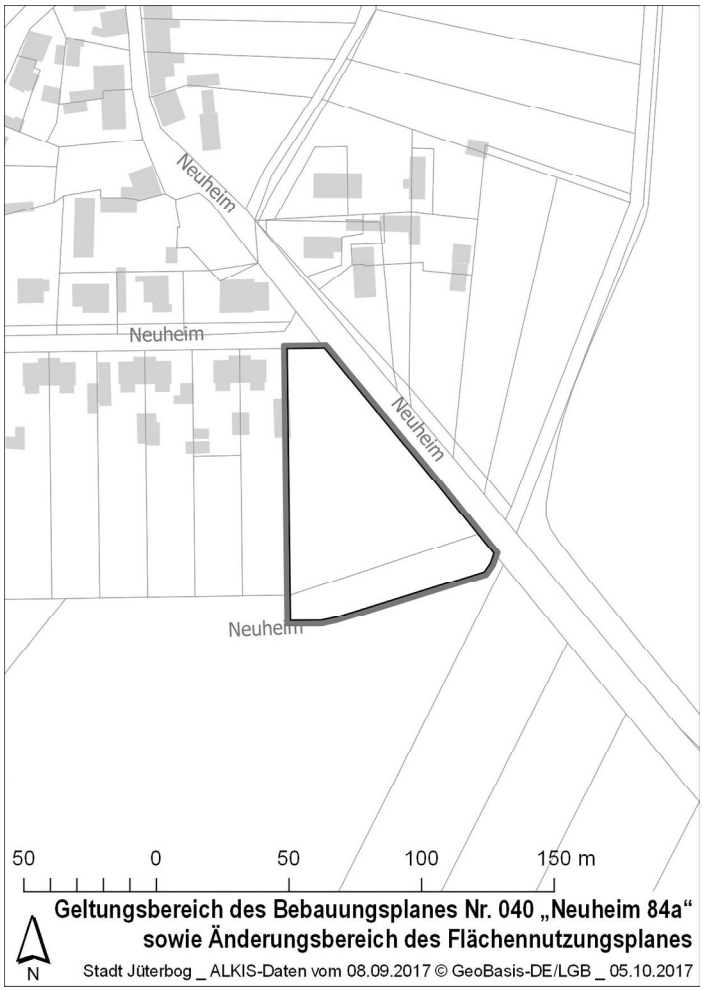

Änderungsbereich
Das Plangebiet zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jüterbog im Bereich des Bebauungplanes Nr. 040 „Neuheim 84a“ umfasst die beiden Flurstücke 519 und 533 der Flur 1, Gemarkung Neuheim, vollständig. Es befindet sich im Ortsteil Neuheim der Stadt Jüterbog, an der Straße „Neuheim“ und bemisst eine Fläche von ca. 0,48 ha. Verorten lässt sich das Plangebiet am südöstlichen Rand des Ortsteils Neuheim, am Ortsausgang Richtung Jüterbog (Ortsverbindungsstraße zwischen Neuheim und Jüterbog).
Das Plangebiet wird
- im Norden durch die südliche Flurstücksgrenze der Straße „Neuheim“, des Flurstücks 442 der Flur 1, Gemarkung Neuheim,
- im Osten durch die westliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 317, Flur 1, Gemarkung Neuheim,
- im Süden durch die nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 534 der Flur 1, Gemarkung Neuheim und
- im Westen durch die östliche Grundstücksgrenze von Neuheim 84; Flurstück 121 der Flur 1, Gemarkung Neuheim sowie durch das Flurstück 534, Flur 1, Gemarkung Neuheim abgegrenzt.

Hinweise
Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach § 215 BauGB:
Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Rechtsgrundlagen
BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Jüterbog, den 12.06.2018

Arne Raue
Bürgermeister
der Stadt Jüterbog

STADT JÜTERBOG DER BÜRGERMEISTER LANDKREIS TELTOW - FLÄMING

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntmV, gemäß § 12 der Hauptsatzung der Stadt Jüterbog sowie gemäß § 10 Abs. 3 BauGB die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 040 „Neuheim 84a“ vom 28.02.2018 (Beschluss-Nr. 2018/0019) im Amtsblatt für die Stadt Jüterbog Nr. 6/2018 vom 20.06.2018 an (Ersatzbekanntmachung). Die Satzung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB ist dauerhaft zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Bauamt der Stadtverwaltung Jüterbog bereitzuhalten.

Rechtsgrundlagen
BekanntmV - Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung- BekanntmV) vom 01. Dezember 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S.435), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 04], S.46, 48)

Hauptsatzung der Stadt Jüterbog, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Jüterbog Nr. 12/2015 vom 09.12.2015, zuletzt geändert durch Beschluss vom 16.12.2015 (Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Jüterbog am 20.01.2016)

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Jüterbog, den 12.06.2018

Arne Raue
Bürgermeister
der Stadt Jüterbog

STADT JÜTERBOG DER BÜRGERMEISTER LANDKREIS TELTOW - FLÄMING

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 040 „Neuheim 84a“

Die Stadtverordnetenversammlung Jüterbog hat mit Beschluss vom 28.02.2018 (Beschluss-Nr. 2018/0019) den Bebauungsplan Nr. 040 „Neuheim 84a“ in der Fassung vom 01.02.2018 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen und die beigefügte Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Jüterbog tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Einsichtnahme
Der Bebauungsplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB zu jedermanns Einsicht dauerhaft bei der Stadtverwaltung Jüterbog bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ort: Bauamt der Stadtverwaltung Jüterbog
Erdgeschoss, Raum 104
Mönchenkirchplatz 1
14913 Jüterbog

Zeiten:

Montag	9 - 12 Uhr und 13 - 15 Uhr
Dienstag	9 - 12 Uhr und 13 - 16 Uhr
Donnerstag	9 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr

Information: Herr Schulze, Zimmer 104
Tel.: 033 72 - 463 369
E-Mail: Bauamt@jueterbog.de

Internet: Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird der Bebauungsplan mit der Begründung als Datei zum kostenfreien Herunterladen auf der Internetseite der Stadt Jüterbog www.jueterbog.eu unter >>*Stadtentwicklung* >>*Bauleitplanung* zur Verfügung gestellt. Ein zentrales Internetportal des Landes zur Veröffentlichung des Planes ist derzeit noch nicht verfügbar.

Geltungsbereich
Das Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 040 „Neuheim 84a“ der Stadt Jüterbog umfasst die beiden Flurstücke 519 und 533 der Flur 1, Gemarkung Neuheim, vollständig. Er befindet sich im Ortsteil Neuheim der Stadt Jüterbog, an der Straße „Neuheim“ und bemisst eine Fläche von ca. 0,48 ha. Verorten lässt sich das Plangebiet am südöstlichen Rand des Ortsteils Neuheim, am Ortsausgang Richtung Jüterbog (Ortsverbindungsstraße zwischen Neuheim und Jüterbog).
Das Plangebiet wird
- im Norden durch die südliche Flurstücksgrenze der Straße „Neuheim“, des Flurstücks 442 der Flur 1, Gemarkung Neuheim,
- im Osten durch die westliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 317, Flur 1, Gemarkung Neuheim,
- im Süden durch die nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 534 der Flur 1, Gemarkung Neuheim und
- im Westen durch die östliche Grundstücksgrenze von

Neuheim 84; Flurstück 121 der Flur 1, Gemarkung Neuheim sowie durch das Flurstück 534, Flur 1, Gemarkung Neuheim abgegrenzt.

Hinweise

a) Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach § 215 BauGB:
Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

b) Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB:
Sind durch die Satzung die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

c) § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf):
Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

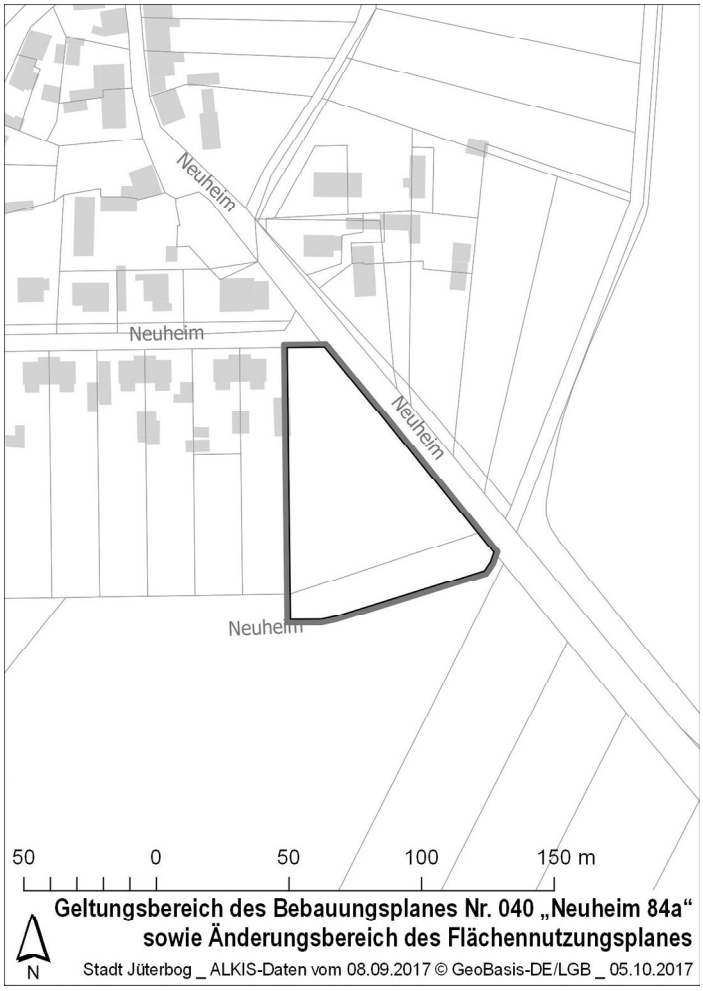

Rechtsgrundlagen

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]

Jüterbog, den 12.06.2018

Arne Raue
Bürgermeister
der Stadt Jüterbog

STADT JÜTERBOG DER BÜRGERMEISTER LANDKREIS TELTOW - FLÄMING

Amtliche Bekanntmachungen anderer Stellen

Freiwilliger Landtausch Jüterbog
Verfahrensnummer: 6551G

Amtliche Bekanntmachung zum 2. Änderungsbeschluss

1. Das durch Beschluss vom 17, Dezember 1997 angeordnete und durch Änderungsbeschluss vom 17.08.1998 geänderte Verfahren wird nach §§ 53 ff Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. 1 S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. 1 S. 2586) wie folgt geändert:

   Das Flurstück 121 der Flur 32 von Jüterbog wird zugezogen.

   Das Verfahrensgebiet umfasst nunmehr die Flurstücke:

Land:	Brandenburg
Landkreis:	Teltow-Fläming
Gemeinde:	Jüterbog
Gemarkung:	Jüterbog
Flur:	32
Flurstück:	121, 126, 127 und 138/2.

2. Das Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von 69.580 m² und ist auf der als Anlage beigefügten Liegenschaftskarte dargestellt.

3. Der 2. Änderungsbeschluss mit Gründen und dem Liegenschaftskartenauszug liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung

   beim **Amt Jüterbog, Markt 21, 14913 Jüterbog**

   jeweils zu den Sprechzeiten aus.

4. Beteiligte sind:

   - als Teilnehmer
     die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet zugezogenen Grundstücke (§10 Nr. 1 FlurbG), sowie die Eigentümer sonderrechtsfähiger Bebauung.

   - als Nebenbeteiligte
     die natürlichen und juristischen Personen nach § 10 Nr. 2 FlurbG.

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, sind gemäß § 63 (2) LwAnpG in Verbindung mit § 14 Abs, 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.03,1976 (BGBl. 1 S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. 1 S. 2794), innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses 2. Änderungsbeschlusses beim:

   Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau

   anzumelden.

   Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses.

   Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an dem Grundstück oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung des Grundstücks beschränken.

   Auf Verlangen des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer vom Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht beteiligt.

   Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

   Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Vonder Bekanntgabe dieses 2. Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Tauschplanes gelten folgende Einschränkungen:

   a) In der Nutzungsart des Grundstückes dürfen ohne Zustimmung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

   b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

   c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Land-

wirtschaft und Flurneuordnung beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 FlurbG).

d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

e) Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen worden oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im freiwilligen Landtausch unberücksichtigt bleiben. Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung kann den frühren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, so kann das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

f) Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu den Buchstaben b, c und d dieses 2. Änderungsbeschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können durch eine Geldbuße bis zu 1000,- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. 1 S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. 1 S. 2353). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

7. DieKosten des Verfahrens trägt gemäß § 62 LwAnpG das Land Brandenburg,

Gründe:

Ausgelegt gemäß Ziffer 3 dieses 2. Änderungsbeschlusses.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung dieses Änderungsbeschlusses.

Luckau, den 11. Juni 2018

(Reppmann)
Regionalteamleiterin

LAND BRANDENBURG - DS - LANDESAMT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FLURNEUORDNUNG 22

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Impressum - Amtsblatt für die Stadt Jüterbog

Herausgeber des amtlichen Teils und Verantwortlicher für die amtlichen Bekanntmachungen und amtlichen Mitteilungen der Stadt Jüterbog mit den Ortsteilen Grüna, Kloster Zinna, Markendorf, Fröhden, Neuheim, Neuhof und Werder, vertreten durch den Bürgermeister,
Postanschrift: Markt 21, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372 - 46 31 05, Fax: 03372 - 46 34 10, www.jueterbog.de

Druck, Verlag und Vertrieb: FlämingWerbung, Pferdestraße 8, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372 - 44 29 56, Fax: 03372 - 44 29 58, www.FlaemingWerbung.de, mail@FlaemingWerbung.de

Redaktion: Stadtverwaltung Jüterbog, Markt 21, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372 - 46 31 05, ordnungsamt@jueterbog.de

Auflage: 1000 Exemplare*

Nächste Erscheinung: 22.08.2018

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:
Das Amtsblatt liegt kostenlos zu den Öffnungszeiten an folgenden Stellen aus:
Rathaus I, Flurbereich Zi. 105, Markt 21, 14913 Jüterbog
Schaukasten Marktplatz Jüterbog
Rathaus II, Mönchenkirchplatz 1, 14913 Jüterbog
Kulturquartier Mönchenkloster, Mönchenkirchplatz 4, 14913 Jüterbog

Zusätzlich können Sie sich für die Aufnahme im Verteiler registrieren und erhalten das Amtsblatt per E-Mail. Dazu übersenden Sie bitte eine entsprechende Mail an ordnungsamt@jueterbog.de.

* Einzelexemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen zuzüglich Versand- und Portokosten über die Stadtverwaltung Jüterbog zu beziehen.